

1349/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1446/J betreffend Kontrolle Gewerbeberechtigung "Reisebüros", welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen am 31. Oktober 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Gewerbeordnung 1994 stellt ein breites Instrumentarium zur Hintanhaltung der unbefugten Ausübung von Gewerben - und damit auch der Ausübung des Reisebürogewerbes ohne die hierfür erforderliche Gewerbeberechtigung - zur Verfügung. Die Gewerbeausübung ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung ist durch § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 unter Strafe gestellt. Auch dem hierfür festgelegten Strafraum von bis zu 50.000 S kommt wohl entsprechende generalpräventive Wirkung zu. Im gegebenen Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, daß der Behörde bei Bestehen des Verdachtes oder bei Offenkundigkeit einer unbefugten Gewerbeausübung die im § 360 Abs. 1 bzw. Abs. 3 GewO 1994 genannten einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen und damit bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Schließung des gesamten Betriebes an Ort und Stelle zur Verfügung steht.

Antwort zu den Punkten 2 bis 6 der Anfrage:

Im Sinne des Grundsatzes der Amtswegigkeit (vgl. § 25 Abs. 1 VStG) wurden und werden - mögliche - Verwaltungsübertretungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen verfolgt. Von einem "Nichttätigwerden" der zuständigen Behörden kann daher keine Rede sein:

Sofern dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Sachverhalt zur Kenntnis gelangt, der einen Verdacht in Richtung unbefugte Gewerbeausübung begründen könnte, wird der zuständige Landeshauptmann unverzüglich ersucht, die zur allfälligen Klärung in einem Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten. Dies ist in der Vergangenheit insbesondere auch mehrmals bei Vereinen der Fall gewesen, bei denen der Verdacht auf unbefugte Ausübung des Reisebürogewerbes vorlag. Die Durchführung von Erhebungen, ob eine Übertretung gewerbe-rechtlicher Vorschriften gegeben ist und die gewerbebehördliche Aufsicht sind jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden verwiesen. Diesbezüglich sind daher seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten weitere Veranlassungen weder zu treffen noch können solche getroffen werden.

Zum Thema "Insolvenzabsicherung" ist allgemein folgendes anzumerken:

Die Pauschalreiserichtlinie der EU (90/314/EWG) sieht keineswegs eine umfassende Absicherung der Kundengelder und des Rücktransportes bei sämtlichen Reisebüroleistungen vor. Die zitierte Richtlinie normiert lediglich, daß die Erstattung bereits bezahlter Kundengelder und die Rückreise des Verbrauchers - im

Fall einer Pauschalreise - sicherzustellen sind. Kennzeichnend für eine Pauschalreise ist unter anderem, daß eine Bündelung von mindestens zwei Reisedienstleistungen angeboten wird und diese Leistungen länger als 24 Stunden dauern (siehe im einzelnen Art . 2 der Richtlinie) .

Die Beförderung mittels Flugzeug , die - wie im vorliegenden Fall - nicht mit einer weiteren Reisedienstleistung kombiniert ist , fällt als bloße Einzeldienstleistung daher nicht unter den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie .

Dementsprechend war auch in der - in Umsetzung dieser EU-Richtlinie in das österreichische Recht - erlassenen Reisebüro-Sicherungsverordnung - RSV , BGBl .Nr . 881/1g94 , in der Fassung der Verordnung BGBl . Nr . 170/1996 , für diese Fälle keine Absicherung vorzusehen .